

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
**Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 324
 - Satzungsbeschluss -
 Arbeitstitel: Amsterdamer Straße in Köln-Niehl**
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	17.12.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt die Aufhebung des Fluchtlinienplanes Nr. 324 für das Gebiet entlang der heutigen Boltensternstraße (früher Mauspfad), der Amsterdamer Straße (früher Niehl-Mülheimer Weg), einschließlich der Einmündungsbereiche Industriestraße und Niehler Damm —Arbeitstitel: Amsterdamer Straße in Köln-Niehl— nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Anlass der Aufhebung ist eine Überprüfung, die ergab, dass die Erschließungsanlagen teilweise erheblich planabweichend von den Festsetzungen des Fluchtlinienplanes ausgebaut sind.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist die Realisierung der im Fluchtlinienplan vorgesehenen Festsetzung nicht mehr möglich und auch städtebaulich nicht mehr erwünscht. Aus der vorliegenden Funktionslosigkeit und aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Fluchtlinienplan Nr. 324 in einem förmlichen Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgehoben.

VorberatungenEinleitungs- und Offenlagebeschluss

StEA	23.04.2009	TOP	14.4	Im ersten Durchgang verwiesen
BV 5	28.05.2009	TOP	9.2.3	Einstimmig beschlossen
StEA	15.06.2009	TOP	14.5	Einstimmig zugestimmt

Die öffentliche Auslegung der Aufhebung fand in der Zeit vom 27.08. bis 28.09.2009 statt. Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1 - 3